

### INFORMATION

#### VERFAHRENSHILFE IN GERICHTLICHEN ABGABEVERFAHREN

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist nach § 292 Abs 11 BAO verpflichtet, einen Verfahrenshelfer zu bestellen, wenn der Partei vom Verwaltungsgericht ein Verfahrenshelfer beigegeben wird. Aktive, selbständig tätige Kammermitglieder sind ihrerseits verpflichtet, einer Bestellung zum Verfahrenshelfer Folge zu leisten. Um der Freiwilligkeit den Vorzug zu gewähren, führt die Kammer jedoch in jedem Bundesland eine interne Liste jener Wirtschaftstreuhänder, die sich freiwillig für die Erbringung von Verfahrenshilfeleistungen zur Verfügung stellen. Nach Abschluss der Umfrage durch die Kammer ist die Eintragung in die Liste weiterhin jederzeit durch Meldung an die Kammer möglich, die Streichung aus derselben ebenso.

#### *Wie erfolgt die Bestellung?*

Die Kammer erhält vom zuständigen Verwaltungsgericht die Mitteilung über die Beigebugung eines Verfahrenshelfers samt Aufforderung, einen Wirtschaftstreuhänder zum Verfahrenshelfer zu bestellen. Die Bestellung eines Verfahrenshelfers erfolgt grs nach dem Zufallsprinzip unter Beachtung von regionalen Gesichtspunkten. Vorrangig wählt die Kammer bzw. die jeweilige Landesstelle einen Verfahrenshelfer aus der **Liste der freiwilligen Verfahrenshelfer** aus. Findet sich kein freiwilliger Verfahrenshelfer, muss die Kammer ein nicht in den Listen geführtes Mitglied verpflichten. Ein derart bestellter Verfahrenshelfer hat die Möglichkeit die Vertretung wiederum an ein aktives, selbständig tätiges Kammermitglied zu substituieren.

Die in der Liste der freiwilligen Verfahrenshelfer geführten Mitglieder werden im Anlassfall telefonisch kontaktiert, wobei die mündliche Zusage gegenüber der Kammer für eine Bestellung ausreichend ist. Bitte beachten Sie, dass inhaltliche Auskünfte zum Verfahrensgegenstand vorab nicht erteilt werden können.

#### *Wie erfolgt die Honorierung?*

Die Honorierung erfolgt nach Stundensatz, derzeit in der Höhe von EUR 138,00 netto. Sofern der zeitliche Aufwand bzw. die Kosten der Vertretung EUR 2.500,00 netto ernstlich zu überschreiten drohen, ist vorab unbedingt eine Genehmigung der Kammer einzuholen. Die

Abrechnung gegenüber der Kammer hat unter Beigabe einer Leistungsaufstellung mit Zeitaufzeichnung zu erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass von der Verfahrenshilfe ausschließlich notwendige und zweckmäßige Vertretungshandlungen umfasst sind.

*Was beinhaltet die notwendige und zweckmäßige Vertretung?*

Ersatzfähig sind nur zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendige Kosten. Als zweckentsprechend gilt jede Vertretungshandlung, die zum prozessualen Ziel der Partei führen kann; notwendig sind nur jene Handlungen, die das prozessuale Ziel der Partei mit dem **geringsten Aufwand** erreichen. Telefonate und die Korrespondenz mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind nicht in die Honorarnote aufzunehmen.

*Wie geht man mit problematischen Verfahrensbeholdenen um?*

Eine Zurücklegung der Verfahrenshilfe durch den Verfahrenshelfer ist gesetzlich **nicht** vorgesehen. Die Verfahrenshilfe ist daher nach Bestellung stets auszuführen.

Sofern Ihr Verfahrensbeholdener die Mitwirkung beharrlich verweigert, führen Sie das Verfahren samt Verrichtung der mündlichen Verhandlung gemäß dem vorliegenden Aktenstand zu Ende.

Ist Ihr Verfahrensbeholdener demgegenüber äußerst aktiv in eigener Sache, dann haben Sie Ihre Vertretungshandlungen auf die notwendige und zweckmäßige Bearbeitung einzuschränken. Umfangreiche und sich häufende Schilderungen zum Sachverhalt sind auf verfahrensrelevantes Vorbringen zu sichten und müssen nicht einzeln beantwortet werden. Stellen Sie sicher, dass Sie die Rechte des Verfahrensbeholdenen wahren und beschränken Sie Ihr Einschreiten auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Die Verfahrenshilfe ist in erster Linie im Lichte der Rechtewahrung, nicht der Kundenzufriedenheit, auszuführen.

*Wo ist der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe einzubringen?*

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist bis zur Vorlage der Bescheidbeschwerde ausschließlich bei der Abgabenbehörde, ab Vorlage der Beschwerde ausschließlich beim

Verwaltungsgericht einzubringen. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe kann **nicht** bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingebracht werden.

*Kontaktdaten der jeweils zuständigen Landesstelle:*

**Landesstelle Burgenland, Niederösterreich, Wien**

Tel. 01/811 73 – 258

e-mail: fassolder@ksw.or.at

**Landesstelle Kärnten**

Tel. 0463 / 51 29 44

e-mail: kaernten@ksw.or.at

**Landesstelle Oberösterreich**

Tel. 0732/77 33 85

e-mail: ooe@ksw.or.at

**Landesstelle Salzburg**

Tel. 0662/87 11 68 - 0

e-mail: salzburg@ksw.or.at

**Landesstelle Steiermark**

Tel. 0316/830 830

e-mail: stmk@ksw.or.at

**Landesstelle Tirol**

Tel. 0512/58 90 12

e-mail: tirol@ksw.or.at

**Landesstelle Vorarlberg**

Tel. 05577/826 28 – 10

e-mail: vorarlberg@ksw.or.at